Satzung der „Kultur- und Kreativwirtschaft Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm e.V."

Präambel

Der Verein „Kultur- und Kreativwirtschaft Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm e.V." ist ein unabhängiger Zusammenschluss von im Landkreis Pfaffenhofen im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft Tätigen.
Er soll die erwerbswirtschaftlich in diesem Bereich Tätigen bündeln und sie gegenüber der Öffentlichkeit, Partnern, Institutionen sowie den Kommunen und dem Landesverband vertreten.
Der Verein „Kultur- und Kreativwirtschaft Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm e.V." positioniert sich im Spannungsfeld zwischen Kultur und Wirtschaft.
Er wünscht sich dabei einen lebendigen und kritischen Austausch über Sparten und Segmente hinweg. Von einer starken und vitalen kreativen Szene profitieren alle, egal ob Bewohner, Unternehmer, Institutionen oder Besucher von Stadt und Region.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kultur- und Kreativwirtschaft Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm", Kurzform „KKW Pfaffenhofen".
2. Er hat seinen Sitz in 85276 Pfaffenhofen an der Ilm.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.".
4. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch sowie konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Förderung der Branche „Kultur- und Kreativwirtschaft" im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm. Das Selbstverständnis des Clusters ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) Das Vertreten der Interessen der im Cluster vorwiegend wirtschaftlich Tätigen.
   b) Maßnahmen zur Bündelung der Ressourcen der wirtschaftlich tätigen Kreativ-Unternehmen im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm.
   c) Branchenübergreifende Veranstaltungen.
   d) Offene Netzwerkveranstaltungen für alle in der Kultur- und Kreativwirtschaft Tätigen.
   e) Teilnahme an Interessensvertretungen auf Landes- und Bundesebene.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Jedes Amt im Verein ist allen Menschen gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.
7. Der Verein kann sich anderen Vereinen und Verbänden anschließen und ihnen beitreten. Er kann die Satzung des aufnehmenden Vereines bzw. Verbandes anerkennen, soweit sie nicht im Gegensatz zur eigenen Vereinssatzung stehen.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich ausgeübt werden, soweit es die Haushaltslage zulässt. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung des Vereins mit der Person, die das Amt ausübt. Diese Vereinbarung soll eine genaue Beschreibung der Tätigkeit enthalten.
9. Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden.
10. Die Aufwendungen müssen prüffähig sein (Belege und Aufstellungen) und können nur binnen sechs Monaten nach ihrem Entstehen dem Verein gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grundsätze und Höchstsätze sind zwingend zu beachten.
11. Für die Abgeltung der Aufwandsentschädigung gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung entsprechend der Geschäftsordnung.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätig sind, oder deren Ziel und Zweck im Einklang mit § 2 stehen. Die Kultur- und Kreativwirtschaft setzt sich aus verschiedenen Segmenten zusammen, die in der Geschäftsordnung definiert sind. Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Kriterien für die Aufnahme sind in der Geschäftsordnung niedergelegt. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
   Gegen einen zustimmenden Bescheid des Vorstands kann jedes ordentliche Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des zustimmenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
   Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.
3. Ehrenmitglieder können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern diejenigen Persönlichkeiten werden, die sich in hohem Maße im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft oder für die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Wenn die zu ehrende Person ein Nichtmitglied ist, steht diesem mit der Verleihung des Ehrentitels auch kein mitgliedschaftlicher Anspruch zu. Sie erhält kein Stimmrecht oder Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen. Mit einer solchen Ehrung sollen lediglich besondere Verdienste um den Verein gewürdigt werden.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag.
5. Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Aufnahmekriterien können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
7. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft und es wird der erste Beitrag fällig. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft hat der Vorstand das Recht, die Mitgliedschaft durch einseitige Erklärung zu beenden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
8. Änderungen der persönlichen Daten (z.B. Anschrift bei Umzug, Änderung der Rechtsform, etc.) sind durch Mitglieder aktiv an den Verein zu melden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Erlöschen der juristischen Person, sowie durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
   Die Mitgliedschaft kann bei einem oder mehreren vorliegenden wichtigen Auschlussgründen vorzeitig beendet werden. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere:

   a) Grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds bzw. eines oder mehrerer Mitglieder gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

   b) Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung. Das gilt insbesondere, wenn sich das Mitglied ohne Zustimmung oder Genehmigung durch den Vorstand mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen in Verzug befindet und zuvor zweimal schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gemahnt worden ist.

   c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins durch das auszuschließende Mitglied oder mehrere seiner Mitglieder.

   d) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins durch das auszuschließende Mitglied bzw. mehrerer seiner Mitglieder.

   e) Schuldhafte und erhebliche Schädigung der Interessen des Vereins oder eines Vereins, dessen Mitglied der Verein ist, oder eines seiner Mitglieder durch das auszuschließende Mitglied oder mehrere seiner Mitglieder. Das gilt nicht, wenn das Vereinsmitglied bereits Maßnahmen gegen sein Mitglied bzw. seine Mitglieder getroffen hat, die zu dessen bzw. deren Ausschluss aus dem Vereinsmitglied führen.
3. Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern - § 6 Ziff. 5 gilt entsprechend. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

4. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied mit genauer Begründung mitzuteilen.
5. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang der mit Begründung versehenen Entscheidung erfolgen und ihrerseits begründet werden.
6. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Sollte die Mitgliederversammlung gegen einen Ausschluss entscheiden, wirkt dieser Beschluss ex-nunc und ändert den Status des Beschwerdeführers wieder von „Nicht-Mitglied" zu „Mitglied" mit sofortiger Wirkung.
7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens zwei Jahre nach Wegfall der zum Ausschluss berechtigenden Umstände erfolgen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereines ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben, sowie dessen Interessen nach Kräften zu unterstützen.
2. Die ordentlichen Mitglieder, fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Fortbildungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Ordentliche Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung gemäß §3 Stimmrecht. Fördernde- sowie Ehren-Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
5. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
6. Bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Verein und Mitglied, die mit dem Vorstand nicht abzuklären sind, entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt ist auch das betreffende Mitglied.
7. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes, oder von Vereinsorganen oder Beauftragten des Vereines verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Maßregelungen verhängt werden - gemäß einem von der nächsten Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog. In schweren Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

§6 Mitgliedsbeiträge/Finanzierung

1. Von ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in der Geschäftsordnung geregelt sind.
2. Der Mindestjahresbeitrag für Fördernde Mitglieder ist in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und ab Eintrittsmonat anteilig für das Jahr zu entrichten.
4. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.
6. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
   a) Die Mitgliederversammlung
   b) Der Vorstand
   c) Der Beirat, soweit der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch macht, einen solchen zu bestellen.
   d) Der Geschäftsführer, soweit der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch macht einen solchen als besonderen Vertreter zu bestellen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
   a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
   b) Mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
   c) Wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Entlastung der Kassenprüfer/innen, Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergeben.
4. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
5. Der Vorstand hat der vorstehend unter Ziffer (2) b. zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Versammlung erfolgt fristwahrend auf der Internetseite des Vereins.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
8. Die Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
11. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch gesetzliche Vertreter des jeweiligen Mitglieds ausgeübt werden. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, wobei einem Mitglied das Stimmrecht für maximal 2 weitere Mitglieder übertragen werden kann. Bei Stimmrechtsübertragungen müssen die Vollmachten bis spätestens vor der ersten Abstimmung dem Protokollführer vorgelegt werden. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fälligen Beiträge entrichtet wurden oder aber dem Mitglied Stundung gewährt wurde. Der Nachweis obliegt dem Verein.
12. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
15. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
16. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
    a) die Genehmigung der Jahresrechnung
    b) die Entlastung des Vorstandes
    c) die Wahl des Vorstandes
    d) die Wahl von 2 Revisoren / Kassenprüfer/innen
    e) Satzungsänderungen
    f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
    g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
    h) die Auflösung des Vereins
    i) Sonstiges
17. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
18. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die in § 8 Ziff. 13 getroffenen Regelungen zur Vereinsauflösung bleiben hiervon unberührt.
19. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
20. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§9 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
    a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
    b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
    c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des (BGB) § 26 besteht aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern:
    a) 1. Vorsitzender
    b) 2. Vorsitzender
    c) 3. Vorsitzender
    d) Kassier
2. Der Vorstand kann durch bis zu sechs Beisitzer ergänzt werden. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Beisitzer sind weder zeichnungs- noch einzelvertretungsberechtigt.
3. Einzig erster, zweiter, dritter Vorsitzender sowie Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die in §10 Ziffer 1 und 2 benannten Mitglieder des Vorstands (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Kassier sowie bis zu 6 Beisitzer), werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand hat allerdings das Recht, bis zu vier Nicht-Vereinsmitgliedern zu kooptieren.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Liegen zwischen Ausscheiden und turnusgemäßer Neuwahl mehr als zwölf Monate, wird in der nächsten Mitgliederversammlung bis zur turnusgemäßen Neuwahl für die Position des ausgeschiedenen Vorstands neu gewählt.
10. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
11. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
12. Der Vorstand tritt auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme, Enthaltung ist nicht möglich. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren fernmündlich oder per Email erklären. Fernmündliche oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
13. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende, sowie der Kassier sind jeweils einzelzeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte über 3.000,00 € bedürfen der einfachen Mehrheit innerhalb des Vorstandes. Bei Gleichstand gilt ein geplantes Rechtsgeschäft als abgelehnt. Die Mehrheitsbildung wirkt im Innenverhältnis. Für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 € bedarf der Vorstand der internen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die weiteren Mitglieder des Vorstands (Beisitzer, §10 Ziffer 2) sind nicht einzelzeichnungsberechtigt bzw. vertretungsberechtigt.
14. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der erste, zweite und dritte Vorsitzende von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§11 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand beratend. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich.
2. Die Beiratsmitglieder werden von der Vorstandschaft nominiert und den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
3. Der Beirat kann durch Ehrenmitglieder, Fördermitglieder oder andere benannte Personen erweitert werden.
4. Eine erneute Nominierung ist zulässig.

§12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung sind zwei Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das KUS Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm mit der Auflage das Restvermögen entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.

§14 Ermächtigung

1. Der 1. Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der neugefassten Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das zuständige Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.

§15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde am 22.11.2021 in Pfaffenhofen errichtet.
2. Die Satzung wurde am 08.06.2022 in einer digitalen Mitgliedervollversammlung geändert und anschließend einstimmig verabschiedet.
3. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pfaffenhofen in Kraft.